

zählungen in Papsturkunden für nordfranzösische Empfänger. Die daraus gewonnenen Ergebnisse überprüft der Vf. am Material anderer Gegenden und Länder. L. unterscheidet drei Hauptformen der Güteraufzählung: die sachliche, die geographische und die personenbezogene Anordnung. Die formale Untersuchung führt insbesondere zu Folgerungen für die Editionspraxis (Gliederung gemäß der äußeren Präsentation der Überlieferung). A. G.

Peter Csendes, *Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI.* (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften 151) Wien 1981, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 355 S., 16 Tafeln, DM 70. – Nachdem die abschließende Kanzeigeschichte der letzten Jahre Barbarossas (1180–1190) von R.M. Herkenrath in den Druck gegangen ist (vgl. zuletzt DA 35,594) und die einschlägigen Untersuchungen zu den Urkunden Philipps von Schwaben und Ottos IV. von P. Zinsmaier schon seit längerer Zeit vorliegen (vgl. DA 26,254), schließt sich mit der Studie von C. (nach den Worten H. Appelts in der Vorbemerkung) „eine Forschungslücke, deren Bestehen von der internationalen Geschichtswissenschaft als ungemein schmerzlich empfunden wurde“. Für die geplante Edition der Urkunden Kaiser Heinrichs VI., die C. im Rahmen der Wiener Diplomata-Abteilung der MGH vorbereitet, ist nunmehr ein festes Fundament erarbeitet worden. Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildete eine Hausarbeit des Vf. am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, deren Ergebnisse in den von G. Baaken bearbeiteten Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich VI. (vgl. DA 29, 245) übernommen wurden. Der Vf. konnte ein vergleichsweise breites Material auswerten: rund 500 Diplome, von denen über 40% noch im Original erhalten sind. Im ersten Hauptteil behandelt C. die Organisation und Wirksamkeit der Kanzlei sowie das äußere Bild und die inneren Merkmale der Urkunden. Von zwei kurzen Perioden abgesehen, blieb das Kanzleramt unter Heinrich VI. anfangs vier Jahre lang vakant. Somit stand dem Herrscher keine vollständige Kanzlei zur Verfügung, sondern eher eine Art Sekretariat, in dem ein einziger Notar die Hauptlast der Arbeit zu tragen hatte (vgl. dazu auch den DA 33, 232 angezeigten Aufsatz des Vf.). Die Leitung lag in den Händen eines Protonotars. Erst mit der Gewinnung Siziliens 1194 ergab sich eine Veränderung: neben einem Reichskanzler wurde auch ein Kanzler für Sizilien ernannt, und bei dieser Doppelbesetzung blieb es bis zum Tode Heinrichs VI. Während der langen Vakanzen des Kanzleramts bot sich als Ausweichlösung die Rekognition durch den Erzkanzler selbst an. Dieser trat im übrigen, nicht zuletzt bedingt durch das Vordringen einfacherer Urkundenformen, immer weniger in Erscheinung. Unter den Schreibern, die mehrfach oder regelmäßig herangezogen wurden, läßt sich ein engerer Kreis von sechs Notaren herausheben. Von diesen ist Heinrich 1, der einen erheblichen Anteil an der Entwicklung der Urkundenformen und der Ausbildung eines Kanzeleidikats hatte, der einzige, den C. mit großer Wahrscheinlichkeit identifizieren konnte. Etwa 70% der Urkunden werden von C. „mit einer gewissen Vorsicht“ als Kanzeiausfertigungen angesprochen. Daß es entgegen der Behauptung des Vf. (S. 338) auch noch für die Zeit Heinrichs VI. möglich ist, aufgrund des Diktats aus Nachurkunden *Depedita* zu erschließen, hat jüngst P. Zinsmaier in DA 37,292 ff. nachgewiesen. – Im zweiten Hauptteil bespricht C. die einzelnen Stücke in chronologischer Reihenfolge, geordnet nach den Nummern der Reg. Imp. Unter den Verzeichnissen am Schluß des Bandes ist das Register der Sachen und